

ÖAMTC | RECHTSHILFE

SOS



**Kostenlos und exklusiv
für ÖAMTC Mitglieder!**

THEMEN UND TIPPS AUS DEM ALLTAG
DER ÖAMTC RECHTSBERATUNG.



Ein gutes Gefühl, beim Club zu sein.

INHALT

Führerschein-Vormerkssystem	4
Alkohol am Steuer	8
Verhalten nach einem Verkehrsunfall	12
Richtiges Absichern bei Pannen	18
Garantie und Gewährleistung	22
Grüne Karte & Co	26
Fluggast-Entschädigung	30
Wenn das Gepäck nicht mitkommt	34
Abgelaufen, vergessen, gestohlen – die Reisedokumente	38
Richtig reklamieren nach verpatzter Reise	42
Ihr Airbag gegen Anwalts- und Gerichtskosten	46

Impressum: Medieninhaber/Verleger: Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC), 1030 Wien, Baumgasse 129.
Für den Inhalt verantwortlich: ÖAMTC Rechtsdienste. Gestaltung: ÖAMTC Grafik.
Stand: September 2017. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.



Sehr geehrtes Mitglied,

die ÖAMTC Juristen beraten persönlich, telefonisch und schriftlich etwa 175.000-mal pro Jahr. Ein wesentlicher Mitglieder-Vorteil, der also auch gerne und häufig in Anspruch genommen wird und den Betroffenen oftmals bares Geld bringt: Über 6 Millionen Euro an Schadenersatz und anderen Leistungen können damit insgesamt jährlich für Mitglieder sichergestellt werden.

Diese Broschüre kann nur einen kleinen Einblick in einige Themen geben, die Mitgliedern in der täglichen Praxis häufig am Herzen liegen. Eine vollständige Abhandlung der einzelnen Themen würde diesen Rahmen sprengen und es empfiehlt sich daher im Fall des Falles eine persönliche Kontaktaufnahme mit der Rechtsberatung beim ÖAMTC in Ihrem Bundesland. Die Kontaktadressen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

24 Stunden juristische Nothilfe:

Vor allem nach Verkehrsunfällen oder bei Problemen mit der Polizei im In- und Ausland können Sie einen ÖAMTC Juristen auch außerhalb der Bürozeiten erreichen: Unter der Nothilfenummer +43 1 25 120 00.

Vielleicht finden Sie beim Schmökern in dieser Broschüre schon einige Informationen und Tipps, die für Sie persönlich interessant sind. Für weiterführende juristische Fragen in allen Belangen der Mobilität wenden Sie sich bitte einfach an die ÖAMTC Rechtsberatung.

Ihre ÖAMTC Juristen



Führerschein- Vormerksystem

WAS BEDEUTET VORMERKSYSTEM?

Das Vormerksystem ist wie die „Gelbe Karte“ der Straße: Für Verkehrsdelikte ist eine Vormerkung im Führerscheinregister die Vorstufe zur Entziehung der Lenkberechtigung. Das Vormerksystem ist ein erster Schritt, frühzeitig einen Risikolenker zu erkennen, ihn auf sein Verhalten aufmerksam zu machen und ihn damit zu einem rücksichtsvollen Kraftfahrer zu „erziehen“. Alle, die am Steuer gegen eine bestimmte Verkehrsregel verstoßen, müssen neben einer Geldstrafe mit einem Eintrag in das Führerscheinregister rechnen.

Weiterhin gilt aber: Wer rast oder andere gefährdet oder über 0,8 Promille im Blut hat, erhält gleich die „Rote Karte“ und muss den Führerschein für einige Zeit bei der Behörde abgeben.

SO FUNKTIONIERT'S

Der Deliktkatalog des Vormerksystems enthält 13 schwere unfallrelevante Verkehrsverstöße. Wer leichte Verkehrsübertretungen oder gar nur Parkdelikte setzt, braucht nichts zu befürchten.

1. Bei der ersten Übertretung aus einem Katalog von 13 schweren Verkehrsverstößen, die andere Verkehrsteilnehmer gefährden, gibt es eine Vormerkung im Register.
2. Nach dem zweiten Delikt aus diesem „Pool“ innerhalb von 2 Jahren folgt der Auftrag, eine Maßnahme zu absolvieren, etwa ein Verhaltenstraining.
3. Erst wenn diese beiden Schritte keine Besserung gebracht haben und innerhalb von zwei Jahren ein drittes Delikt gesetzt wird, wandert der Führerschein für drei Monate zur Behörde.

Die Delikte im Überblick

- ▶ Nichtbeachtung der Vorschriften zur Kindersicherung
- ▶ Gefährdung von Fußgängern auf dem Schutzweg
- ▶ Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes von 0,2 bis 0,4 Sekunden (darunter Entzugsdelikt)
- ▶ Übertretung der 0,5 Promille-Grenze allgemein
- ▶ Übertretung der 0,1 Promille-Grenze bei C- und D-Führerschein (Lkw und Autobus)
- ▶ Überfahren einer Stopptafel mit Vorrangverletzung
- ▶ Überfahren von rotem Ampellicht mit Vorrangverletzung
- ▶ Lenken eines Kfz mit nicht entsprechend gesicherter Beladung
- ▶ Lenken eines Kfz mit schweren Mängeln
- ▶ Blockieren der Geleise und Verstoß gegen gelbes oder rotes Licht bei Eisenbahnkreuzungen und Umfahren von bereits geschlossenen Schranken
- ▶ Missachtung der Tunnelverordnung bezüglich der Beförderung von gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln
- ▶ Verletzung des Fahrverbots für Kfz mit gefährlichen Gütern
- ▶ Befahren des Pannestreifens mit Behinderung von Einsatzfahrzeugen

WAS PASSIERT MIT DER VORMERKUNG?

- ▶ Mit dem Strafbescheid zur ersten Übertretung wird der Lenker über die drohenden weiteren Schritte bei Fortsetzung seiner „Karriere“ informiert.
- ▶ Nach mehrfachen Übertretungen muss der Lenker Maßnahmen absolvieren, die von psychologischen Gesprächen über Fahrsicherheitstrainings bis hin zu Schulungen zur richtigen Kindersicherung reichen.
- ▶ Wird innerhalb von drei Jahren hingegen kein Folgedelikt eingetragen, wird die Vormerkung nicht mehr berücksichtigt.

ÖAMTC TIPP:

Immer auf die eigene Sicherheit und auf die Sicherheit anderer achten – und damit zugleich eine Vormerkung vermeiden.



**SO HILFT IHR CLUB –
ein Beispiel aus der Praxis:**

MEHRFACH BESTRAFT – ZU UNRECHT

Gleich vier Übertretungen warf man Herrn K. mit vier blauen Briefen vor: Ein Mal soll er trotz Rechtsabgabegebot geradeaus in die Kreuzung eingefahren sein, weiters soll er zeitgleich an einer 20 Meter entfernten Stelle (wo sich übrigens weder eine Kreuzung noch ein Gebotszeichen befindet) links abgebogen und ein Mal geradeaus gefahren sein (ebenfalls gleichzeitig). Dort soll er schließlich fünf Minuten später abermals links abgebogen sein. Herr K. verstand die Welt nicht mehr und kontaktierte umgehend die ÖAMTC Rechtsabteilung.

ÖAMTC Rechtsabteilung

Im Gespräch mit den ÖAMTC Rechtsberatern konnte eruiert werden, dass lediglich der erste Vorwurf den Tatsachen entsprach, die restlichen Vorwürfe aber zu Unrecht erhoben wurden. Die Rechtsberater waren dem „Mehrfachtäter“ bei der Abfassung der drei Einsprüche behilflich.

Ein Geständnis musste aber Herr K. dennoch machen: Er habe dabei auch eine Sperrlinie überfahren, was ihm bis jetzt aber nicht vorgeworfen wurde.

Beweisverfahren

Jetzt hieß es warten. Die Behörde hatte nämlich nach damals geltendem Recht bei derartigen Übertretungen sechs Monate Zeit, entsprechende Verfolgungsschritte einzuleiten. (Seit 1. Juli 2013 beträgt diese Frist allerdings ein Jahr). Gelingt die Verfolgung nicht innerhalb der Frist, so kann der Lenker später nicht mehr belangt werden.“

A photograph showing a person's hands on a steering wheel and holding a clear glass bottle of beer. The background is a blurred view of a road and a fence, suggesting the driver is in a car.

Alkohol am Steuer

Alkohol beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und damit die Verkehrssicherheit. Wer ein Fahrzeug lenkt, muss sich der Verantwortung für Gesundheit und Leben bewusst sein, die damit verbunden ist. Ganz abgesehen von den drohenden gesetzlichen Sanktionen.

WER MIT 0,5 PROMILLE ODER MEHR ERWISCHT WIRD, RISKIERT EINE VORMERKUNG

- ▶ Grundsätzlich gilt die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze von 0,5 Promille Alkoholgehalt im Blut. Für Probeführerschein-Besitzer sowie Lkw- und Busfahrer gilt die 0,1-Promille-Grenze.
- ▶ Wer von der Exekutive bei einer Verkehrskontrolle betrunken erwischt wird, muss neben einer saftigen Verwaltungsstrafe bis 0,79 Promille auch mit einer Vormerkung und ab 0,8 Promille mit der Entziehung der Lenkberechtigung sowie einem Verkehrscoaching rechnen.
- ▶ Drastisch sind die Folgen nach einem Unfall. Denn die Haftpflichtversicherung kann, wenn der Lenker mehr als 0,8 Promille „getankt“ hat, bis zu 11.000 Euro auf dem Regressweg vom alkoholisierten Unfall-Verursacher zurückverlangen. Die Rechtsschutz- und die Kaskoversicherung sind überhaupt leistungsfrei.

IM DETAIL: WAS ALKOHOLISIERTEN LENKERN BLÜHEN KANN

▶ **0,5–0,79 Promille:**

Ab einem Alkoholgehalt von 0,5 Promille sind zwischen 300 Euro und 3.700 Euro Verwaltungsstrafe fällig. Wird man das erste Mal alkoholisiert beim Autofahren erwischt, behält man zwar die Lenkberechtigung, allerdings gibt es dafür eine Vormerkung im Führerscheinregister. Eine zusätzliche Verschärfung bringt das Vormerkensystem für Wiederholungstäter: Wird man neuerlich alkoholisiert am Steuer erwischt, ordnet die Behörde eine Maßnahme, wie zum Beispiel eine Nachschulung durch Psychologen, an, die zusätzlich mindestens 200 Euro kostet. Beim dritten Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen ein anderes der 13 Vormerkdelikte binnen zwei Jahren gibt es kein Pardon mehr – der Schein ist für mindestens drei Monate weg.

▶ **0,8–1,19 Promille:**

Wer mehr als 0,8 Promille „intus“ hat, zahlt für die Alko-Fahrt mindestens 800 Euro. Die Höchststrafe liegt auch hier bei 3.700 Euro. Bei der ersten Alkofahrt (ohne Unfall) ist der Führerschein für einen Monat weg – im Wiederholungsfall mindestens für drei Monate. Außerdem muss ein Verkehrscoaching absolviert werden (100 Euro).

▶ **1,2–1,59 Promille:**

Ab 1,2 Promille Alkoholgehalt im Blut kostet das Vergehen zwischen 1.200 und 4.400 Euro und der Führerschein ist für mindestens vier Monate weg. Außerdem wird man zur Nachschulung geschickt, was zusätzliche Kosten bedeutet.

- ▶ Ist man mit **1,6 Promille und darüber** unterwegs, drohen Strafen von 1.600 Euro bis 5.900 Euro und ein Führerscheinentzug von mindestens sechs Monaten. Daneben blüht dem Alkolenker eine Nachschulung, wobei Kosten in der Höhe von etwa 500 Euro entstehen, ein Termin beim Amtsarzt und eine verkehrspsychologische Untersuchung, die nochmals zusätzlich 363 Euro kostet. Die gleichen Konsequenzen drohen übrigens auch, wenn der Alkomat-Test verweigert wird.

Abschließend noch ein Hinweis:

Den „Morgen danach“ nicht unterschätzen. Obwohl man sich nüchtern fühlt, kann man noch Restalkoholbestände im Blut haben. Beim Alkoholabbau helfen übrigens weder starker Kaffee noch ein Katerfrühstück oder sonstige „Promille-Killer“. Besonders aufpassen heißt es für Probeführerschein-Besitzer sowie Lkw- und Busfahrer.

Für sie gilt die erwähnte 0,1-Promille-Grenze. Bei der Überschreitung dieser Grenze werden Probeführerschein-Besitzer zur Nachschulung geschickt und Lkw- oder Busfahrern droht eine Vormerkung im Führerscheinregister.

ÖAMTC TIPP:

Wenn einmal kräftig gefeiert wird: Eine Taxifahrt ist nicht immer billig. Aber oft die beste Investition in die Verkehrssicherheit.

SO HILFT IHR CLUB – ein Beispiel aus der Praxis:



ALKO-STRAFE JA, ABER GLEICH DOPPELT?

Seit 6.1.1998 ist in Österreich bereits strafbar, wer ein Kraftfahrzeug mit 0,5 Promille Alkohol im Blut (oder darüber) lenkt. Zwischen 0,5 und 0,79 Promille wird aber die Übertretung weniger streng geahndet als darüber. Der Straftatbestand findet sich nicht – wie bei der höheren Alkoholisierung – in der StVO, sondern in einer eigenen Bestimmung im Führerscheingesetz.

Doppelte Strafe

Eine sich daraus ergebende, unbeabsichtigte Lücke im Gesetz (diese wurde vom Gesetzgeber mittlerweile geschlossen) wollte aber die Behörde nutzen und zweimal zur Kasse bitten: Herr G. war nach einer Feier gestoppt und zum Alkomaten gebeten worden. Ergebnis der Messung: 0,88 Promille! Das ÖAMTC Mitglied bedauerte den erst-, und wie er selbst versicherte, letztmaligen Vorfall zutiefst, wunderte sich aber, warum er zweimal für dasselbe Delikt bestraft wurde. Um dies überprüfen zu lassen, suchte er die ÖAMTC Rechtsabteilung auf.

Dort erkannte man sofort den Fehler und riet Herrn G. zur Berufung. Mit dem Bescheid wurde nämlich einerseits die damals vorgeschriebene Mindeststrafe von 581 Euro verhängt, weil eine Alkoholisierung von über 0,8 Promille festgestellt wurde und andererseits eine weitere Geldstrafe von 218 Euro (ebenfalls damals die Mindeststrafe) wegen einer Alkoholisierung von mehr als 0,5 Promille festgesetzt.

Berufung

Die ÖAMTC Rechtsberater sahen darin eine unzulässige Doppelbestrafung und formulierten das Rechtsmittel. Die Berufungsbehörde gab ihnen Recht und stellte das Verfahren hinsichtlich des zweiten Deliktes ein.

Die Juristen des ÖAMTC sind bemüht, auch bei im Straßenverkehr verwerflichem Verhalten wertfrei und sachlich die Gesetzmäßigkeit einer Bestrafung zu überprüfen und sind überzeugt, dass nur eine gerechte Strafe auch als solche empfunden wird – und nur dann kann mit einem Umdenken des „Täters“ in Zukunft gerechnet werden.



Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Nach einem Unfall mit Sach- oder Personenschaden gibt es eine Reihe von gesetzlichen Pflichten, aber auch wichtigen Tipps aus der Praxis, die vor Strafe schützen und für die Schadensabwicklung nützlich sein können.

PFLICHTEN VON BETEILIGTEN UND ZEUGEN

► Fahrzeug anhalten

Die Frage, ob man sein Fahrzeug in der Endposition nach einem Zusammenstoß stehen lassen soll, bis die Spuren festgehalten sind, muss im Einzelfall – je nach Örtlichkeit und Verkehrslage – entschieden werden. Ein verbeulter Kotflügel rechtfertigt etwa nicht das Versperren der Fahrbahn hinter einer unübersichtlichen Kurve, wodurch Folgeunfälle provoziert werden können. Trotzdem sollte die Endstellung mit Kreide markiert und das Wesentliche fotografiert werden.

Bei einem Verkehrsunfall mit Personenschaden sollte hingegen bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme nichts verändert werden.

► Unfallstelle absichern

Nach dem sofortigen Einschalten der Warnblinkanlage und dem Anziehen der Warnweste ist – vor allem auf Freilandstraßen – das Pannendreieck so weit vor der Unfallstelle aufzustellen, dass herankommende Fahrzeuge rechtzeitig gewarnt werden und notfalls anhalten können. Alle Fahrzeuginsassen müssen rasch aus dem Gefahrenbereich (am besten weg von der Fahrbahn), gebracht werden, damit sie auch vor Folgeunfällen geschützt sind.

► Verletzten Erste Hilfe leisten

Wer als Unfallbeteiligter verletzten Personen nicht selbst Erste Hilfe leisten kann, muss unverzüglich für fremde Hilfe sorgen. Auch der Zeuge eines Unfalles ist zur Hilfeleistung verpflichtet. Seine Pflicht darf aber nicht überspannt werden und die Hilfeleistung muss zumutbar sein. Ein Zeuge muss zum Beispiel sein Handy zur Herbeiholung fremder Hilfe zur Verfügung stellen.

VERKEHRSUNFALL UND POLIZEI

► **Verständigung der Polizei bei Personenschaden**

Jeder Verursacher eines Unfalles mit Personenschaden hat für die sofortige und sichere Verständigung der nächsten Polizeidienststelle zu sorgen. Auch wenn jemand augenscheinlich unverletzt ist, aber „jammert“, ist eine Meldung erforderlich. Wurde das Unfallopfer ins Spital gebracht, entbindet dies nicht von der Verständigungspflicht. Nur eine eigene schwere Verletzung schiebt die Meldepflicht bis nach der medizinischen Erstversorgung hinaus.

Bei Unfällen mit bloßem Sachschaden ist die Polizei nur dann zu verständigen, wenn nicht alle Unfallbeteiligten einander ihre Identität nachgewiesen haben. Dieser Identitätsnachweis erfolgt am besten durch das gegenseitige Vorzeigen (und Notieren der Daten) von Führerschein und Fahrzeugdokumenten.

► **Meldung bei Sachschäden mit unbekanntem Geschädigten**

Wer beim Ein- oder Ausparken ein Fahrzeug beschädigt hat, kann zwar aus Gründen der Straßenkameradschaft eine Visitenkarte hinter dem Scheibenwischer hinterlassen. Trotzdem besteht die volle Meldepflicht bei der Polizei. Diese Meldung muss unverzüglich erfolgen, also nicht erst eine Stunde oder einen halben Tag nach dem Vorfall. Wenn nur das eigene Fahrzeug beschädigt wurde, besteht aber keine Meldepflicht.

Wurde durch einen „Alleinunfall“ in den Straßengraben ein Leitpflock beschädigt, gilt das aber genauso als meldepflichtiger Sachschaden wie eine Kollision mit Wild, selbst wenn das verletzte Tier sich vor Schreck entfernt hat und nicht mehr auffindbar ist. Verletzungen dieser Verpflichtung gelten als „Fahrerflucht“ und führen oft zu recht hohen Strafen.

► **Sachverhaltsfeststellung**

Ein Unfallbeteiligter muss an der „Feststellung des Sachverhaltes“ mitwirken. Unter Schockeinwirkung sollten aber trotzdem keinerlei unüberlegte oder selbstbelastende Aussagen gemacht werden. Jeder Exekutivbeamte wird nach einem schweren Unfall Verständnis haben, wenn man die komplette Aussage erst macht, nachdem man sich wieder „gefangen“ hat.

► **Polizeiliches Unfallprotokoll und Blaulichtsteuer**

Ist bloß Sachschaden entstanden, muss die Polizei grundsätzlich nicht an den Unfallort kommen. Kommt sie trotzdem, muss sie zwar den Unfall nicht aufnehmen, darf aber eine Unfallmeldegebühr („Blaulichtsteuer“) von 36 Euro einheben. Nach dem Gesetz ist die Exekutive nur verpflichtet, Angaben über Ort, Zeit, Lichtverhältnisse, Straßenzustand, Beteiligte, nähere Umstände und verursachte Schäden entgegenzunehmen. Wenn nach einem Sachschadenunfall die Identität zwischen den Unfallbeteiligten ausgetauscht wurde und trotzdem die Polizei gerufen wird, helfen diese gesetzlichen Minimalangaben zur Klärung der Verschuldensfrage meist gar nichts. Sie können aber die Erledigung eines Schadenfalles erheblich verzögern, wenn die Versicherung vorher auf einer Aktenabschrift besteht. Wesentlich sinnvoller ist es daher, sich Zeugen zu sichern und die Unfallstelle zu vermessen und zu fotografieren. Auch für das Ausfassen von Unfallprotokollen wird die Gebühr von 36 Euro verrechnet. Der Nutzen dieser Protokolle ist aber oft „überschaubar“...

MÖGLICHKEITEN ZUR SELBSTHILFE

► **Zeugen sichern**

Nach Erfüllung der gesetzlichen Hilfe- und Meldepflichten sollten rasch Namen und Adressen von Zeugen notiert werden, selbst wenn noch nicht klar ist, was sie wirklich gesehen haben. Auch ein erst später hinzugekommener Zeuge, der die Endpositionen der Fahrzeuge und die Lage von Splintern und Bremsspuren bestätigen kann, ist besser als gar kein Zeuge.

► **Unfallstelle fotografieren**

Möglichst bald nach dem Unfall sollten die beteiligten Fahrzeuge, der Straßenverlauf, Bremsspuren, Splitter, Lackteile oder Schmutzspuren auf Fotos festgehalten werden. Fixpunkte wie Verkehrszeichen oder Kanaldeckel erleichtern die spätere Auswertung.

► **Unfallskizze anfertigen**

Unabhängig von Unfallfotos ist die Anfertigung einer möglichst maßstabgetreuen Skizze zweckmäßig. Diese sollte den Straßenverlauf, die Fahrrichtungen der beteiligten Fahrzeuge, die Zusammenstoßstelle und die Endposition enthalten. Wichtig sind weiters die Länge und der Verlauf von Bremsspuren und die Lage von Splintern und Schmutzspuren.

► **Unfallbericht ausfüllen**

Der „Europäische Unfallbericht“, den es in identen Ausführungen in vielen europäischen Staaten gibt, kann als Schadenmeldung im Durchschreibeverfahren verwendet werden. Von beiden Lenkern am Unfallort ausgefüllt, stellt er oft die Basis für eine rasche und problemlose Abwicklung des Schadens mit der Versicherung dar. Der Unfallbericht ist zwar kein Schuldanerkenntnis, sondern soll bloß die objektiven Unfalldaten festhalten. Trotzdem sollte man gründlich überlegen, ob man das Protokoll mit ruhigem Gewissen unterschreiben kann.

Eine Übersetzung des Europäischen Unfallberichtes in die wichtigsten Sprachen ist in den ÖAMTC Reiseinformationen enthalten (kostenlos für Mitglieder an allen ÖAMTC Stützpunkten). Sie erleichtert die Verständigung mit nicht deutschsprechenden Unfalllenkern.

ÖAMTC TIPP:

Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte stets einen Fotoapparat im Auto mitführen, um im Falle eines Falles einen Crash dokumentieren zu können.

**SO HILFT IHR CLUB –
ein Beispiel aus der Praxis:**



UNFALL-GEGNER UNBEKANNT

Ein scheinbar klarer Auffahrunfall stellte sich für Frau P. nachträglich als aufgelegter Schwindel heraus. Das im internationalen Unfallbericht angeführte polizeiliche Kennzeichen des gegnerischen Pkw stammte tatsächlich von einem anderen Fahrzeug, dessen Zulassungsbesitzer völlig ahnungslos jegliches Wissen um die Falschverwendung abstritt. Dessen Haftpflichtversicherung lehnte daher berechtigt einen Eintritt in diesen Schadenfall ab.

Der Frau P. bei der Unfallaufnahme angegebene Name des Lenkers und Zulassungsbesitzers lautete zwar auf eine amtlich in Österreich gemeldete Person. Diese war jedoch – trotz Bemühungen der Polizei – nicht aufzufinden.

So hat der ÖAMTC geholfen

Gemäß dem Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer erhält ein in Österreich durch einen Verkehrsunfall Geschädigter Ersatz vom Versicherungsverband, wenn trotz Versicherungspflicht keine bestehende Versicherung ermittelt werden kann. Die ÖAMTC Rechtsberater setzten sich mit dem Versicherungsverband in Verbindung und konnten innerhalb kurzer Zeit erreichen, dass Frau P. ihren beträchtlichen Sachschaden ersetzt bekam.

Schwierigkeiten vermeiden

Um derartige Schwierigkeiten bereits im Vorfeld zu vermeiden, sollte sich jeder Unfallbeteiligte alle Daten des Unfallgegners auch durch Ausweise bestätigen lassen. Bei Bedenken hinsichtlich der Identität des Lenkers oder des Fahrzeuges unbedingt die Polizei rufen und auf eine amtliche Aufnahme der Daten bestehen.

Richtiges Absichern bei Pannen



WARNWESTE UND WARNEINRICHTUNG

Das Gesetz verpflichtet zwar nur den Fahrer, zum Aussteigen eine Warnweste anzuziehen, der Club rät aber dringend, aus Sicherheitsgründen für alle Insassen eine Warnweste mitzuführen. Jeder, der sich auf oder in der Nähe der Fahrbahn aufhält, ist mit der Weste sicherer. Der zweite Schritt ist das Aufstellen einer geeigneten Warneinrichtung, die der Lenker eines mehrspurigen Kfz nach dem Kraftfahrzeuggesetz mitzuführen hat. Wann und wo es aber vorgeschrieben ist, ein Pannendreieck aufzustellen, ist vielen Autofahrern unklar.

PANNENDREIECK-PFLICHT

Auf Freilandstraßen und Autobahnen besteht keine prinzipielle Pannendreieck-Pflicht. Die Warneinrichtung muss nämlich nur dann aufgestellt werden, wenn das Fahrzeug auf einer unübersichtlichen Straßenstelle, bei witterungsbedingt schlechter Sicht, Dämmerung, Dunkelheit oder in einem schlecht beleuchteten Tunnel zum Stillstand kommt. Dann ist der Autofahrer verpflichtet, dieses Hindernis anderen Lenkern anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug ganz oder zumindest teilweise in einen Fahrstreifen ragt. Kommt man auf dem Pannestreifen oder in der Pannenbucht einer Autobahn zum Stillstand, braucht man hingegen kein Pannendreieck aufzustellen. Ist das liegende gebliebene Fahrzeug auf weite Entfernung, z.B. auf die Entfernung des Anhalteweges, erkennbar, muss ebenfalls nicht abgesichert werden.

Richtiges Aufstellen

Ein Pannendreieck hat eine wichtige Schutzfunktion für alle Beteiligten. Deshalb empfiehlt der Club, es auch in jenen Fällen zu verwenden, in denen es nicht zwingend vorgeschrieben ist. Eine fixe Entfernungsangabe für das Aufstellen eines Pannendreiecks kann es laut ÖAMTC Juristen nicht geben. Es muss so aufgestellt werden, dass ab dem Erkennen des Dreiecks (und nicht erst ab dem Vorbeifahren) genug Zeit und Platz zum Ausweichen oder gegebenenfalls zum Anhalten bleibt. Das Dreieck muss nahe des Fahrbahnrandes auf der Fahrbahnseite stehen, auf der das Fahrzeug zum Stillstand gekommen ist. Steht das Fahrzeug auf dem linken Fahrbahnrand, ist das Pannendreieck „vor“ dem Fahrzeug aufzustellen.

STRAFEN

Kein oder falsches Absichern einer Pannen- oder Unfallstelle kann zu Schadenersatzpflichten gegenüber einem Geschädigten und zur Minderung eigener Ansprüche führen. Die Verwaltungsstrafe beträgt bis zu 726 Euro. Darüber hinaus ist sogar eine strafrechtliche Verfolgung denkbar.

Wer das Anlegen der Warnweste „vergisst“ und deshalb bei einem Unfall verletzt wird, muss ebenfalls damit rechnen, dass seine Ansprüche ganz oder teilweise verloren gehen. Außerdem kann die Exekutive – auch ohne dass ein Verkehrsunfall passiert ist – eine Bestrafung aussprechen. Hier ist ein Organmandat von 14 Euro vorgesehen. Wer sich weigert, das Organmandat zu zahlen, muss mit einer Anzeige rechnen. Der Strafraum reicht bis 5.000 Euro.



ÖAMTC TIPP:

Warnweste für alle Insassen, auch für mitreisende Kinder, mitführen und nicht nur für den Fahrer.



100 % MOBILITÄT: NOTHILFE-SERVICE IN ÖSTERREICH.

ÖAMTC Nothilfe – Tel. 120 österreichweit Pannenhilfe, Abschleppung, Clubmobil, Hilfe nach Unfall

- ▶ 0-24 Uhr, 365 Tage im Jahr
- ▶ **Pannenhilfe vor Ort** in rund 90 % der Fälle erfolgreich. Ihr Club ist nur an Ihrer Weiterfahrt interessiert.
- ▶ **Mobile Pannenhilfe-Laptops** für die Diagnose elektronischer Fehler, auch in modernsten Fahrzeugen, sind an Bord aller ÖAMTC Pannenhilfsfahrzeuge.
- ▶ Clubmobil – Ihr **Ersatzwagen, bei Bedarf bis max. 4 Tage gratis**. Nach Unfall oder Panne, wenn selbst ein ÖAMTC Pannenhilfsfahrer Ihr Auto nicht sofort flott machen kann.
- ▶ **Gratis-Abschleppung** bis zur nächsten geeigneten Werkstätte, wenn die Panne nicht sofort durch den ÖAMTC Pannenhilfsfahrer behoben werden kann.
- ▶ **Unfallhilfe:** Hinweise für wichtige Erstmaßnahmen, juristische Soforthilfe und Beratung, Hilfe bei der Schadensabwicklung, Überprüfungen von Reparaturen u.v.m.
- ▶ **Weiterer Notfall-Service:** Weitertransport von Insassen und Gepäck (z.B. bis zur nächsten Werkstätte der zum nächsten Hotel), Vermittlung von Übernachtungsmöglichkeiten, Verständigung von Familie oder Arbeitgeber.

Garantie und Gewährleistung



DIE GARANTIE...

...ist ein Versprechen des Herstellers oder des Importeurs, manchmal auch des Händlers, für während der Garantiezeit auftretende Mängel einzustehen. Bei der Garantie handelt es sich eigentlich um ein Werbeinstrument, das der Hersteller gestalten kann, wie er will – er bestimmt die Dauer und die Bedingungen. Die Gratis-Reparatur wird oft von Bedingungen wie regelmäßigem Service oder ausschließlicher Verwendung von Originalersatzteilen abhängig gemacht. Außerdem musste der Käufer mitunter Arbeitszeit oder Versandkosten selbst bezahlen. Seit 1.1.2002 ist gesetzlich klargestellt, dass Garantiezusagen ein „Mehr“ gegenüber den Gewährleistungsbestimmungen bieten müssen.

DIE GEWÄHRLEISTUNG...

...verpflichtet den Verkäufer, für Mängel einzustehen, die eine gekaufte Sache schon von Anfang an – zunächst unbemerkt – hatte. Die Gewährleistung steht jedem Konsumenten gesetzlich zu und darf vom Händler nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Auch ihre Dauer ist gesetzlich festgelegt. Sie verpflichtet den Verkäufer, die mangelhafte Sache rasch und kostenlos zu reparieren oder auszutauschen. Ist dies nicht möglich, kann der Käufer eine Preisreduktion oder – bei wesentlichen und unbeheblichen Mängeln – die Auflösung des Vertrages durchsetzen, das heißt, beide Vertragspartner geben zurück, was sie erhalten haben.

EINFACHERE BEWEISREGELUNG

Bei allen Mängeln, die innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Ware auftreten, gilt die Vermutung, dass sie von Anfang an vorhanden waren. Der Käufer muss also nicht mehr mit dem Händler über diese Tatsache streiten. Stattdessen trägt der Verkäufer, der das Gegenteil behauptet, die Beweislast.

Was ein Mangel ist, hängt davon ab, was mit dem Verkäufer vereinbart wurde bzw. was in Werbung und Informationsmaterial versprochen wird.

NEU ODER GEBRAUCHT – DER KLEINE UNTERSCHIED

Die gesetzliche Gewährleistung darf der Händler zwar nicht ausschließen, ihre Dauer kann aber beim Gebrauchtwagenkauf verkürzt werden. Wenn ein Fahrzeug länger als ein Jahr zugelassen war, ist eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr möglich. Achtung: Diese Fristverkürzung muss der Verkäufer mit Ihnen vereinbaren!

VOM HÄNDLER ODER PRIVAT

Gebrauchtwagenkauf „von privat“ ist in der Regel billiger, weil risikoreicher. Einerseits sind die Fahrzeuge meist älter und daher sind die Herstellergarantien üblicherweise abgelaufen. Andererseits gelten die Konsumentenschutzbestimmungen zwischen privaten Vertragspartnern nicht. Das heißt, der private Verkäufer ist berechtigt, die Gewährleistung auszuschließen. Empfehlung: Lassen Sie beim ÖAMTC eine Kauf-Überprüfung durchführen.

ÖAMTC TIPP:

Fristen für Gewährleistung oder Garantie im Kalender vermerken – denn knapp am Termin vorbei ist oft auch „daneben“.

**SO HILFT IHR CLUB –
ein Beispiel aus der Praxis:**



SCHROTT-AUTO ANGEDREHT

Der Vater eines jungen ÖAMTC Mitgliedes kam zur Rechtsberatung des ÖAMTC; er hatte soeben für das Fahrzeug seines Sohnes eine Kauf-Überprüfung durchführen lassen.

Das Auto mehr als 12 Jahre alt, ca. 143.000 km, Kaufpreis 700 Euro, mindestens 10 schwere Mängel, inklusive Durchrostungen an der Bodenplatte und so gut wie an allen Holmen. Mit anderen Worten: Ein Wrack.

Der Sohn hatte das Fahrzeug vor etwa 14 Tagen von einem Freund gekauft, ohne vorher den Vater zu informieren. Nachdem er den Kauf gebeitet hatte, verhinderte der Vater zunächst die Zulassung und forderte den Verkäufer auf, das Auto zurückzunehmen. Der lehnte ab, worauf der Vater einen Überprüfungstermin vereinbarte.

Ergebnis: siehe oben.

Nur zwei geringfügige Mängel im „Pickerl“-Prüfbericht?

Im Zuge des Beratungsgesprächs stellten sich einige sehr verwunderliche Tatsachen heraus: Dem Käufer war ein § 57a-Prüfbericht übergeben worden, ausgestellt von einem renommierten Autohaus, aus dem nur zwei geringfügige Mängel hervorgingen. Der Verkäufer ist Mechaniker bei diesem Autohaus, hatte den Bericht selbst verfasst und seinen Meister irgendwie zur Unterschrift gebracht. Der Verkäufer hatte das Auto einige Tage zuvor als schriftlich deklarierten Schrott zum Ausschachten um 150 Euro gekauft.

Ende gut – dank ÖAMTC Rechtshilfe

Angesichts dieser Umstände hat die Rechtsberatung des ÖAMTC daraufhin den Vorgesetzten von Meister und Mechaniker angerufen, der innerhalb einer halben Stunde die Abholung des Fahrzeuges veranlasste und die sofortige Überprüfung zusagte. Am nächsten Tag rief der Vater den ÖAMTC an und erklärte freudestrahlend, dass der Verkäufer den Kaufpreis bereits zurückgezahlt und das Auto zurückgenommen hatte.

Grüne Karte & Co



ZOLL
DOUANE

Grundsätzlich reicht innerhalb Europas das Kfz-Kennzeichen als Nachweis eines bestehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes aus. Dennoch wird auch bei Unfällen oder Verkehrskontrollen im EU-Ausland immer wieder der als „Grüne Karte“ bekannte Nachweis über eine vorhandene Kfz-Haftpflichtversicherung verlangt.

WO DIE GRÜNE KARTE MITGENOMMEN WERDEN SOLLTE – ODER: GRÜNE KARTE ZUR SICHERHEIT IN DEN KOFFER PACKEN:

Reisende sollten die Grüne Karte vor allem nach Italien mitnehmen. Bei einem scheinbar harmlosen Blechschaden kann es in Italien durchaus passieren, dass man sogar seinen Führerschein abgeben muss, wenn man keine Grüne Karte mitführt.

Urlauber, die mit einem Wohnwagengespann unterwegs sind, melden öfters, dass sie nach dem Versicherungsschutz für den Anhänger gefragt werden. Daher ist es ratsam, die Grüne Karte auch für den Anhänger mitzunehmen, um Diskussionen mit den Behörden zu vermeiden. Kann man die Grüne Karte als Beleg nicht vorweisen, werden kurzfristig in dem jeweiligen Land geltende „Grenzversicherungen“ verkauft. Auch bei Reisen in die baltischen Staaten, Bulgarien, Malta, Polen, Rumänien und Serbien wird die Mitnahme der Grünen Karte zur Sicherheit empfohlen.

IN DIESEN LÄNDERN IST DIE GRÜNE KARTE PFLICHT

Vorgeschrieben ist die Mitnahme der Grünen Karte in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Ukraine und Weißrussland.

ÖAMTC TIPP:
A-Pickerl am Auto? Der Aufkleber ist dann nötig,
wenn kein „neues“ EU-Kennzeichen am Fahrzeug
angebracht ist.

ÖAMTC TIPP:
Nicht vergessen: Europäischen
Unfallbericht mitnehmen!

EIGENE GRÜNE KARTE

Für die Türkei, Tunesien, Iran, Israel, Russland und Marokko muss eine eigene Grüne Karte von der Versicherung ausgestellt werden. Bei dieser Grünen Karte wird das jeweilige Länderkennzeichen gesondert eingetragen. Bei der Türkei ist darauf zu achten, dass der Versicherungsschutz für die gesamte Türkei gilt. Für die Zeit der Reise wird in diesen fünf Ländern die Versicherungsprämie erhöht.

SO ERHALTEN SIE IHRE GRÜNE KARTE

Die Grüne Karte ist bei der eigenen Haftpflichtversicherung kostenlos erhältlich, gilt aber immer nur für ein Jahr. Wenn sie nicht automatisch von der jeweiligen Versicherung zu Beginn des Jahres zugesandt wird, sollte man sie rechtzeitig vor der Reise anfordern.

KASKOVERSICHERUNG

Im Falle eines Unfalles hilft auch eine Kaskoversicherung. Wer keine ständige Kaskoversicherung hat, sollte für die Auslandsreise eine Reisekaskoversicherung abschließen. Sie garantiert, dass man sein Geld in allen Fällen rasch bekommt – auch wenn jemand durch einen Unfall völlig unverschuldet zu Schaden gekommen ist, muss er oft lange auf die Erstattung seiner Ansprüche durch die gegnerische Haftpflichtversicherung warten.

ÖAMTC TIPP:
Reisekasko- und Rechtsschutzversicherung abschließen!
Nutzen Sie auch die Vorteile des ÖAMTC Versicherungsservice. Ihr Club berät Sie gerne.



**SO HILFT IHR CLUB –
ein Beispiel aus der Praxis:**

AUFFAHRUNFALL IN ITALIEN

Herr Sch. war in einen Auffahrunfall in Italien verwickelt, den ein italienischer Pkw-Lenker verursacht hatte. Es wurde an Ort und Stelle zwar ein Europäischer Unfallbericht ausgefüllt, aber lückenhaft. Eine polizeiliche Aufnahme fand nicht statt.

Unleserlich

Herr Sch. bekam den Durchschlag des Unfallberichts, aber leider war dieser so schlecht lesbar, dass man nur den Namen und das Kennzeichen des Italieners erkennen konnte, aber keine Versicherung. Er wandte sich an die Rechtsberatung des ÖAMTC.

ÖAMTC Rechtshilfe

Diese konnte nach einigen Telefonaten über das Grüne-Karten-Büro in Italien den gegnerischen Zulassungsbesitzer samt Anschrift und dessen Kfz-Haftpflicht-Versicherung ausfindig machen und schickte dann an diese ein Forderungsschreiben. Binnen einem Monat wurde Herrn Sch. der Gesamtschaden in Höhe von etwa 1.000 Euro bezahlt.



Rechte von Flug-Passagieren

Seit 2004 haben Fluggäste bei großen Verspätungen, Annullierungen und Nichtbeförderung genau definierte Rechte aufgrund einer EU-Verordnung – und zwar egal, ob jemand den Flug im Rahmen einer Pauschalreise absolviert oder ob er nur ein Flugticket allein gekauft hat.

Unabhängig davon, ob ein konkreter Schaden entstanden ist oder nicht, müssen die Airlines **Unterstützungs- und Betreuungsleistungen und allenfalls Ausgleichszahlungen** erbringen.

Diese Verordnung gilt für alle innereuropäischen Flüge und für alle Flüge aus der EU in einen Drittstaat; weiters für Flüge von einem Drittstaat in die EU, sofern dieser mit einer EU-Fluglinie durchgeführt wird.

WAS GILT BEI ÜBERBUCHUNG UND ANNULLIERUNG?

Wird der Flug storniert oder ist er überbucht, hat der Fluggast das Recht auf **Rückerstattung** des Ticketpreises ODER auf schnellstmögliche **Weiterbeförderung** ODER auf Beförderung zu einem vom Fluggast gewählten späteren Zeitpunkt.

Außerdem ist die Fluglinie (je nach Wartezeit) verpflichtet, unentgeltlich **Mahlzeiten, Getränke** und zwei Telefonate oder Mails anzubieten. Erfolgt der Weiterflug erst am nächsten Tag, sind auch Hotelkosten zu ersetzen.

Und schließlich besteht noch ein Anspruch auf eine **Ausgleichszahlung**; diese ist von der Fluglänge abhängig:

250 Euro bei Flügen bis 1.500 km, 400 Euro bei innereuropäischen Flügen über 1.500 km bzw. bei allen anderen Flügen von 1.500 bis 3.500 km, 600 Euro bei anderen als innereuropäischen Flügen über 3.500 km.

Die Beträge sind um 50% zu kürzen, wenn ein zeitnahe Alternativflug angeboten wird.

Bei der Stornierung eines Fluges entfällt der Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, wenn die Information über die Flugstreichung länger als 14 Tage vor Abflug erfolgte. Wird der Fluggast innerhalb von 14 Tagen informiert, entfällt die Entschädigung dann, wenn ein zeitnahe Alternativflug angeboten wird.

Generell gilt: Der Passagier erhält keine Ausgleichszahlung, wenn die Fluglinie nachweisen kann, dass die Verspätung auf **außergewöhnliche Umstände** zurückzuführen ist. Darunter fallen zB: schlechte Wetterbedingungen, Flughafensperren, Fluglotsenstreik etc.; technische Defekte allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen, wie zB Terror oder Sabotage.

WAS GILT BEI VERSPÄTUNGEN?

Auch bei Verspätungen (ab zwei bis vier Stunden je nach Streckenlänge) sind kostenlos Snacks, Getränke bzw. Telefonate oder Mails, allenfalls auch eine Übernachtung anzubieten.

Bei Verspätungen von **über fünf Stunden** hat der Fluggast das Recht, auf den (Weiter-)Flug zu verzichten und den **Ticketpreis zurückzuverlangen**. Falls erforderlich, muss der Passagier zum Ausgangsort zurückgebracht werden.

Aufgrund eines Urteils des EuGH steht dem Fluggast auch bei einer Verspätung – so wie bei der Überbuchung und der Annullierung – eine **Ausgleichszahlung** zu, sofern er sein Endziel um mindestens drei Stunden verspätet erreicht. Es gelten die oben dargestellten Details.

FLUG UND PAUSCHALREISE

Pauschalreisende können sich bei einer Verspätung von mehr als vier Stunden auch an den Reiseveranstalter wenden und dort eine Reisepreisminderung verlangen. Wer aber schon eine Ausgleichszahlung der Fluglinie erhalten hat, muss sich diese gegenrechnen lassen. Zu Doppelzahlungen darf es nicht kommen.

Ändern sich im Vorfeld die Flugzeiten bei einer Pauschalreise und führt dies zu einer Verkürzung der Reise, so kann dies den Urlauber zu einem kostenfreien Storno berechtigen: Eine Flugzeitenverschiebung um sechs Stunden bei einem Wochenendtrip ist nicht zumutbar, spielt aber bei einem zweiwöchigen Badeurlaub keine Rolle. Hier spielen Zweck und Dauer der Reise eine Rolle. Der Verlust eines ganzen Urlaubstages ist in der Regel nicht hinzunehmen!

Bei einem Storno ist dem Kunden der gesamte Reisepreis zurückzuzahlen. Trifft den Veranstalter ein Verschulden, so stehen auch Schadenersatzansprüche im Raum, etwa für nutzlos gewordene Aufwendungen (Impfkosten, Visumbühren und dgl.).

ÖAMTC TIPP:
Die ÖAMTC Juristen beraten Sie gerne auch im Zusammenhang mit Fluggast-Entscheidungen.



**SO HILFT IHR CLUB –
ein Beispiel aus der Praxis:**

FLUG UNTER BESONDEREN AUFLAGEN

Das Ehepaar T. hatte bereits im Sommer einen Urlaub auf Kuba gebucht. Die Reise sollte im November stattfinden. Kurz nach der Buchung erkrankte jedoch Frau T., wobei sich erst im Laufe zahlreicher Untersuchungen herausstellte, dass auch der Urlaub gefährdet sein könnte. Bei Frau T. wurde nämlich eine Lungenfibrose diagnostiziert. Dabei kann es zu einer Sauerstoff-Unterversorgung kommen, die natürlich besonders bei Flügen auf Grund der extremen Höhe zur Gefahr wird. Der behandelnde Arzt gab schließlich grünes Licht, allerdings unter der strengen Auflage der Mitnahme von Sauerstoffflaschen für den Flug. Diese wurden entsprechend der ärztlichen Anweisung (je drei Flaschen pro Flug) bei der Fluglinie gebucht und bezahlt.

Auf Grund der Versorgung mit zusätzlichem Sauerstoff konnte der Flug ohne Probleme absolviert werden, es blieben sogar zwei Flaschen übrig, die die Fluglinie anderweitig verwenden kann.

Refundierung

Als nach der Rückkehr bei der Fluglinie um Refundierung der zwei Flaschen ersucht wurde, kam die unerfreuliche Antwort, dass man keinen Ersatz anbieten könne, da trotz des Nichtgebrauchs der Flaschen der technische Aufwand in gleichem Umfang gegeben war.

Dies konnte Frau T. nicht verstehen. Die Flaschen wurden lose im Gepäckfach transportiert und von den Stewardessen lediglich heruntergereicht. Für den Anschluss sorgte Herr T. selbst, der angesprochene enorme technische Aufwand war daher nicht nachvollziehbar.

Die ÖAMTC Rechtsberater konnten nach kurzen Verhandlungen mit der Fluglinie erreichen, dass die nicht benötigten Flaschen zur Gänze rückerstattet wurden – immerhin 340 Euro.



Wenn das Gepäck nicht mitkommt

ZUMINDEST TEILWEISER ERSATZ FÜR ANSCHAFFUNG NOTWENDIGSTER GEGENSTÄNDE

Wenn das Gepäck verspätet ankommt, bieten die Fluglinien grundsätzlich zumindest teilweisen Ersatz für die Anschaffung der notwendigsten Gegenstände – wie Toiletteartikel oder Kleidung zur Überbrückung – an. Beim Kauf muss man aber mit Feingefühl vorgehen, denn Cocktailkleid und Galaanzug werden sicher nicht ersetzt. Einfaches Kleid, Hemd und Hose müssen ausreichen. Besonders wertvolle Gegenstände sollten bei der Aufgabe am Flugschalter deklariert werden.

Internationale Abkommen sehen Folgendes vor:

► Verspätetes Gepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist mit derzeit rund 1.350 Euro begrenzt.

► Zerstörung, Beschädigung, Verlust

Das Luftfahrtunternehmen haftet auch für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von ebenfalls rund 1.350 Euro. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war.

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck muss der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

ÖAMTC TIPP:

Da der Haftungs-Höchstbetrag nicht sehr hoch ist, empfiehlt sich beim Mitführen teurer Kleidung oder sonstiger wertvoller Artikel eine Reisegepäck-Versicherung, die auch bei allen ÖAMTC Stützpunkten abgeschlossen werden kann.

**SO HILFT IHR CLUB –
ein Beispiel aus der Praxis:**

KOFFER BLIEB DAHEIM – REISE VERPATZT

Herr W. wollte Anfang September im Rahmen eines All-Inclusive-Urlaubs im Süden noch ein Mal für eine Woche Sommerluft schnuppern. Doch der Urlaub begann schon mit einer unliebsamen Überraschung: Beim Förderband am Zielflughafen wartete er vergeblich auf seinen Koffer! Für eine Reklamation vor Ort verblieb keine Zeit, da der Reiseleiter wegen des Transfers zum Hotel schon drängte.

Viele ergebnislose Urgenzen

Erst einige Tage – und mehrfache Urgenzen bei der Reiseleitung – später erfuhr er, dass der Koffer auf dem Wiener Flughafen zurückgeblieben ist und dort auf seine Rückkunft wartete. Warum ein späteres Nachbringen nicht möglich war, weiß er bis heute nicht.

Notversorgung

Jedenfalls musste er sich notdürftig behelfen und ein paar Kleidungsstücke sowie Toiletteartikel kaufen. Dass er die Urlaubswoche nicht genießen konnte, ist verständlich: unpassende und ewig gleiche Kleidung, keine Bücher usw.

Guter Rat statt Entschädigung

Wieder daheim, versuchte er beim Reiseveranstalter eine Entschädigung zu fordern. Doch von dort erhielt er die Antwort, er hätte ja eine Reisegepäck-Versicherung abschließen können! Damit gab sich aber Herr W. nicht zufrieden und wandte sich an die Rechtshilfe des ÖAMTC.

Erfolgreiche Intervention

Die ÖAMTC Rechtsberater konnten zwar eine Rechtsprechung österreichischer Gerichte nicht finden, aber sie wussten, dass deutsche Gerichte in vergleichbaren Fällen 50 % des Reisepreises zusprachen. Nach einer schriftlichen Intervention der Rechtsberater beim Veranstalter erklärte sich dieser schließlich bereit, die Hälfte der Reisekosten zurück zu zahlen. Die Auslagen für die am Urlaubsort getätigten Käufe erhielt Herr W. schließlich von der Airline retour.

Dank der Mitgliedschaft beim ÖAMTC sind seine Erinnerungen an den Urlaub wieder positiv und er weiß jetzt, dass er auch als Reisender auf die Hilfe des Clubs zählen kann.



Abgelaufen, vergessen, gestohlen – die Reisedokumente

AUCH IN EINER „GRENZENLOSEN EU“ GEHÖREN PERSONALDOKUMENTE INS REISEGEPÄCK

In vielen europäischen Ländern darf der Pass maximal fünf Jahre abgelaufen sein, ein Personalausweis muss als Reisedokument immer gültig sein. Was tun, wenn der Pass im Urlaub verloren geht? Brauchen Kinder einen eigenen Pass?

REISEPASS OBLIGAT

Speziell aufpassen muss man in jenen EU-Staaten, die nicht dem Schengenraum angehören. Das sind derzeit Großbritannien, Irland, Rumänien, Bulgarien und Zypern. Im Gegensatz zu den Schengen-Ländern müssen hier bei der Einreise die Personaldokumente immer vorgezeigt werden. Aber auch in Schengen-Staaten muss man sich immer und überall ausweisen können. In außereuropäischen Staaten muss der Pass oft noch eine bestimmte Zeitspanne nach der Einreise gültig sein (z.B. in Thailand noch sechs Monate).

Übrigens: Der nationale Führerschein ist zwar ein amtlicher Lichtbildausweis, er gilt auf Reisen aber nicht als Personaldokument. Informationen zu den jeweiligen Bestimmungen der Reiseländer finden Sie in der weltweiten Länderdatenbank unter: www.oeamtc.at/laenderinfo

KINDERREISEPASS

Seit 15. Juni 2012 braucht jedes Kind bei Auslandsreisen einen eigenen Reisepass. Kindermitteintragungen im Pass der Eltern sind seit diesem Tag ungültig. Die Pässe der Eltern, in denen sich noch Kindermitteintragungen befinden, bleiben jedoch gültig. Wenn Minderjährige mit Oma, Tante, anderen Begleitpersonen oder alleine ins Ausland reisen, ist es oft notwendig bzw. immer ratsam, eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mitzuführen.

Unter www.oeamtc.at/reiseratgeber steht eine Vorlage für eine Vollmacht zur Verfügung.

ÖAMTC TIPP:

Auf Reisen müssen Sie sich immer durch einen Reisepass oder einen Personalausweis ausweisen können. Achtung: Der Personalausweis wird derzeit nur in 36 europäischen Staaten als Reisedokument akzeptiert.

REISEPASS VERGESSEN

Mit einem Notpass ist es meistens möglich, die Reise trotzdem anzutreten. Bitte informieren Sie sich vorab, ob ihr Urlaubsland einen Notpass akzeptiert. Die Türkei oder die USA akzeptieren z.B. den Notpass nur in Verbindung mit einem in Österreich beantragten Visum. Die Ausstellung des Visums kann jedoch mehrere Tage dauern.

Wo bekomme ich einen Notpass?

- ▶ Innerhalb der Amtsstunden bei Ihrer Passbehörde.
- ▶ Außerhalb der Amtsstunden bei eigenen Journal-/ Bereitschaftsdiensten der Bezirkshauptmannschaften. In Wien bei der Wache Rathaus (MA 68) und in Linz bei der Berufsfeuerwehr.
- ▶ Im Ausland müssen Sie sich an die österreichische Vertretungsbehörde wenden.

Welche Unterlagen sind erforderlich und was kostet der Notpass?

Sie müssen nachweisen, dass Sie den Pass tatsächlich dringend benötigen – zum Beispiel durch Ihr Flugticket oder die Hotelbestätigung. Zur Beantragung reicht ein Passbild und ein amtlicher Lichtbildausweis. Die Kosten für den Notpass belaufen sich auf 75,90 Euro und 70 Euro im Ausland (für unter 12-Jährige 30 Euro).

REISEPASS VERLOREN ODER GESTOHLEN

Diebstahl in Österreich

Erstatten Sie eine Diebstahlsanzeige bei der örtlichen Polizei. Diese wird für die Neuausstellung eines Reisepasses benötigt.

Verlust in Österreich

Einen Verlust müssen Sie bei der Passbehörde nur mündlich bekannt geben.



Diebstahl bzw. Verlust im Ausland

- ▶ Erstatten Sie bei der örtlichen Polizei Ihres Urlaubsortes eine Diebstahls- bzw. Verlustanzeige.
- ▶ Wenden Sie sich mit der Anzeige an die österreichische Vertretungsbehörde in Ihrem Urlaubsland (Botschaft oder Konsulat). Dort stellt man einen Notpass für Sie aus. Gibt es keine österreichische Vertretungsbehörde, so können Sie sich auch an die Vertretungsbehörde eines jeden anderen EU-Mitgliedsstaates wenden.
- ▶ Zurück in Österreich müssen Sie im Falle eines Diebstahls mit Ihrer ausländischen Diebstahlsanzeige eine neuerliche Anzeige in Österreich beantragen. Damit können Sie dann einen neuen Reisepass ausstellen lassen. Im Falle eines Verlusts genügt die mündliche Bekanntgabe gegenüber der Passbehörde.

ÖAMTC TIPP:

Legen Sie Kopien von Dokumenten an oder notieren Sie zumindest die Passnummer, die Ausstellungsbehörde und das -datum sowie die Gültigkeit. Verwahren Sie diese Aufzeichnungen getrennt von den Originalen. Alternativ können Sie in Ihrem Webmailpostfach, auf das Sie auch im Ausland Zugriff haben, einen Scan Ihres Passes bzw. anderer wichtiger Dokumente lagern.

Richtig reklamieren nach verpatzter Reise



REALITÄT UND PROSPEKT

Wenn die schönen Bilder im Reiseprospekt der Realität nicht Stand halten, soll man den Ärger auf keinen Fall stillschweigend hinnehmen, sondern rechtzeitig und richtig handeln. Häufig kann man Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche geltend machen.

SO REKLAMIEREN SIE RICHTIG!

Zur Berechnung von Minderungsansprüchen hat sich die „Frankfurter Tabelle“ bewährt. Sie listet Preisabschläge für die häufigsten Mängel bei Pauschalreisen auf: Fehlt der Balkon, obwohl ein Balkonzimmer gebucht worden ist, besteht Anspruch auf fünf bis zehn Prozent Minderung des Reisepreises. Oder z.B. für Ungeziefer im Hotelzimmer sind zwischen zehn und 50 Prozent möglich. Einige Tipps zum richtigen Reklamieren:

- ▶ Bei jedem Mangel sollte man **sofort** Maßnahmen verlangen. Entspricht das bestellte Zimmer nicht der Beschreibung im Prospekt, reklamiert man raschest möglich eine Umquartierung.
- ▶ Wird der Mangel nicht behoben, sollte man sich unbedingt die Beschwerde vom **örtlichen Vertreter** des Reiseveranstalters schriftlich bestätigen lassen.
- ▶ **Beweise** für die beanstandeten Mängel müssen schnell gesichert werden. Fotos, Video und Zeugen, die bereit sind, die Angaben über die Mängel zu bestätigen, verbessern die Beweislage.
- ▶ Werden erhebliche Mängel nicht beseitigt, kann sich für den Urlauber die Frage nach einer **vorzeitigen Rückreise** stellen.
- ▶ Wird der Erholungswert nach einem Mangel erheblich beeinträchtigt, kann beim Reiseveranstalter seit kurzem auch **Schadenersatz** für „entgangene Urlaubsfreude“ geltend gemacht werden. Das heißt, auch für „immaterielle“ Schäden kann es Ersatz geben.

- ▶ Nach der Rückkehr schnellstens **beim Reiseveranstalter reklamieren** und zwar schriftlich und eingeschrieben. Besteht der Anspruch zu Recht, kann man auf Barauszahlung der Preisminderung bestehen. Handelt es sich aber um eine Kulanzleistung, wird es zweckmäßig sein, das Angebot eines Reiseveranstalters auf einen Gutschein anzunehmen.

ÖAMTC RECHTSBERATUNG HILFT

Die „Frankfurter Tabelle“, die auch von österreichischen Gerichten als Basis verwendet wird, kann also zur Orientierung über die möglichen Ansprüche dienen. Bei mehreren Mängeln kann man aber nicht einfach alle Abschlüsse zusammenzählen. Bei den Verhandlungen mit dem Reiseveranstalter ist die ÖAMTC Rechtsberatung behilflich.

ÖAMTC TIPP:

Bei Mängeln rechtzeitig Beweise sichern: Fotos, Videos, Belege, Name und Anschrift von Zeugen.

**SO HILFT IHR CLUB –
ein Beispiel aus der Praxis:**



BAULÄRM AM URLAUBSORT

Eine ebenso exklusive wie erholsame Woche hätte es werden sollen: Herr W. und seine zwei Kollegen wollten sich etwas Besonderes leisten und buchten im Fünf-Sterne-Hotel in Dubai. Man wollte in der Ferne Luxus und Ruhe genießen. Damit war es allerdings nicht weit her. Links und rechts des hoteleigenen Garten und Strandes wurde fleißig gebaut, Lkw und Bulldozer waren den ganzen Tag im Einsatz, sodass die Urlauber während ihres gesamten Aufenthaltes mit Abgasgestank, Staubentwicklung und massivem Lärm geplagt waren. Aber damit noch nicht genug: In den Zimmern konnten Herr W. und seine Kollegen ab 7:30 Uhr früh auch nicht mehr bleiben, da mittels riesiger Bohrhämmer die Marmorverkleidung an der Fassade des Hotel-eingangs entfernt und erneuert wurde.

Reklamation – ohne Erfolg

Der von den Urlaubern mehrfach kontaktierte Reiseleiter war zwar sehr freundlich und bemüht, konnte aber leider keine Abhilfe schaffen. Dass durch diese Beeinträchtigungen die ansonsten wunderschönen Reiseeindrücke gelitten haben, ist nur zu verständlich. Daheim angekommen, suchte Herr W. beim Reiseveranstalter um eine Preisminderung an. Dort meinte man in einer ersten Stellungnahme lapidar, man sei über die rege Bautätigkeit nicht informiert gewesen.

ÖAMTC Rechtsberatung

Enttäuscht suchte Herr W. als Mitglied des ÖAMTC die Rechtsabteilung auf. Die ÖAMTC Rechtsberater konnten ihn juristisch bestärken: „Für den Anspruch auf eine Reisepreisminderung, für deren Berechnung auch in Österreich die sog. Frankfurter Tabelle herangezogen wird, ist der Nachweis eines Verschuldens des Veranstalters nicht Voraussetzung“. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob ein Veranstalter derartige Informationen bewusst nicht an die Kunden weitergibt oder tatsächlich selbst keine Ahnung davon hat. Nach mehreren Interventionen der Rechtsberater war man schließlich seitens der Versicherung des Veranstalters zu einer zufriedenstellenden Lösung bereit und schickte einen Scheck für die geplagten Urlauber.

Ihr Airbag gegen Anwalts- und Gerichtskosten«



RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Der gesunde Menschenverstand und die Rechtsprechung sind mitunter zwei Paar Schuhe. Für den Laien stellen sich die Gesetze als undurchsichtiger Paragrafenschwengel dar. Vor allem dort, wo der Bürger immer wieder mit unzähligen Vorschriften und Regeln konfrontiert wird: im Alltag und da speziell im Verkehrswesen. In vielen Fällen lassen sich Streitigkeiten über die Schuld nach einem Unfall oder die Schadenshöhe nicht mehr ohne Richter regeln. Rechtliche Hilfe muss in Anspruch genommen werden. Rechtsanwalt, Sachverständige und Gericht kosten aber Geld. Und wenn man verliert, zahlt man alles.

Kostenschutz bei Rechtsstreit

Exklusiv für Mitglieder hat daher der Club mit Konsumentenschutz-Experten ein maßgeschneidertes Versicherungspaket zusammengestellt. Der ÖAMTC Rechtsschutz* bezahlt jene Prozesskosten die entstehen, wenn der Rechtsstreit ganz (oder teilweise – bei einem Vergleich, wenn die Kosten geteilt werden) verloren geht.

Zum Beispiel bietet der ÖAMTC Mobilitäts-Rechtsschutz* das ideale Sicherheitsnetz für Verkehrsteilnehmer und der ÖAMTC Konsumenten-Rechtsschutz* rechtliche Hilfe im privaten Bereich und als Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht. Beide Produkte sind auch im günstigen Paket erhältlich.

Unter www.oeamtc.at/rechtsschutz finden Sie alle Informationen und die Möglichkeit online abzuschließen. Für persönliche Beratung und Abschluss besuchen Sie Ihren ÖAMTC Stützpunkt.

ÖAMTC TIPP:

Ein Rechtsstreit kann jeden treffen – mit einer guten Rechtsschutz-Versicherung lässt sich viel Geld sparen.

* Versicherungsagent: ÖAMTC Betriebe Ges.m.b.H., Reg. Zl.: 002477F01/08
Versicherer: Generali Versicherung AG

ÖAMTC in Ihrem Bundesland

* Tarif provider-abhängig

Wien, Niederösterreich, Burgenland

Baumgasse 129, 1030 Wien
Tel. 0810 120 120*
ZVR 730335108

Oberösterreich

Wankmüllerhofstraße 60
4021 Linz
Tel. +43 732 33 33
ZVR 695613693

Salzburg

Alpenstraße 102-104
5020 Salzburg
Tel. +43 662 639 99
ZVR 926974014

Tirol

Andechsstraße 81
6020 Innsbruck
Tel. +43 512 33 20
ZVR 281021446

Vorarlberg

Untere Roßmähder 2
6850 Dornbirn
Tel. +43 5572 232 32
ZVR 051061216

Steiermark

Alte Poststraße 161
8020 Graz
Tel. +43 316 504
ZVR 180053275

Kärnten

Alois-Schader-Straße 11
9020 Klagenfurt
Tel. +43 463 325 23
ZVR 479284817

24 STUNDEN JURISTISCHE NOTHILFE
In Notfällen erreichen Sie die ÖAMTC Juristen
auch außerhalb der Bürozeiten – **rund um die Uhr:**
unter ☎ **+43 1 25 120 00**

Aktuelle Informationen zu allen Rechtsfragen rund um Auto, Verkehr,
Reise und Freizeit auch unter **www.oamtc/recht**



Ein gutes Gefühl, beim Club zu sein.